

Gemeinde Bretzfeld
Hohenlohekreis

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über den
Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bretzfeld
(Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 09.03.2017

beschlossen:

§ 1 Umfang der Änderung

Anlage 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

**Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Bretzfeld**

1. Personaleinsatz

Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz 12,55 Euro

2. Fahrzeugeinsatz

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte:

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zul. Gesamtmasse	20,00 Euro
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 Euro
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8	83,00 Euro
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	83,00 Euro
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	120,00 Euro
2.6 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	95,00 Euro
2.7 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	184,00 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 11.10.2019 in Kraft.

Bretzfeld, den 25. Oktober 2019

Martin Piott
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.